

Cannabiskonsumverbotszone

Am Faschingssamstag ist während des Faschingsumzuges entlang der Zugstrecke sowie dem darauffolgendem Faschingstreiben auf dem Parkplatz des Bürgersaals das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt. Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, grün markiert.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € zur Zahlung fällig.

Auf Grund der Regelungen des neuen Cannabisgesetzes (CanG) im § 5 Abs. 1 ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Die komplette Allgemeinverfügung ist im Aushang vor dem Rathaus einzusehen.

Messerverbotszone

Am Faschingssamstag ist es während des Faschingsumzugs und des anschließenden Faschingstreiben auf dem Bürgersaalkplatz verboten, Waffen, Messer oder andere gefährliche Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören zum Beispiel Äxte, Beile, Cutter, Teppichmesser, Küchenmesser, Baseballschläger oder Eisenstangen.

Das Verbot gilt in dem Bereich, der im beigefügten Lageplan grün markiert ist.

Ausnahmen gibt es, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Das ist der Fall bei:

Polizei- und Zollbeamten im Dienst

Rettungs- und Einsatzkräften des Zivil- und Katastrophenschutzes während ihrer Arbeit

Inhabern von gastronomischen Betrieben, deren Mitarbeitern und Beauftragten

Weitere Informationen sind im öffentlichen Aushang vor dem Rathaus zu entnehmen.

